

Vorbemerkungen:

Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung beruht in Deutschland auf dem Prinzip der Selbstverwaltung. Der Staat gibt gesetzliche Rahmenbedingungen und Aufgaben vor. Die Versicherten und Beitragszahler sowie die Leistungserbringer organisieren sich selbst in Verbänden, die in eigener Verantwortung die medizinische Versorgung der Bevölkerung übernehmen.

Der Gesetzgeber sieht keine Beteiligung der kommunalen Ebene in der Landeskrankenhausplanung oder in der Errichtung von medizinischen Versorgungszentren vor. Auch bleibt deren Personalbedarfsplanung ohne kommunale Einflussnahme.

Bereitstellung und Organisation von Krankenhäusern oder Medizinischen Versorgungszentren liegen somit vollständig in der Verantwortung dieser Partner.

Zur Krankenhausplanung NRW kann der Rhein-Sieg-Kreis lediglich durch die Kommunale Gesundheitskonferenz zum regionalen Planungskonzept eine Stellungnahme erarbeiten und über die Bezirksregierung an das MAGS abgeben.

Dem Kreistag obliegt weder die Verantwortung für die medizinische Versorgung noch für ihre Durchführung. Der Rhein-Sieg-Kreis hat daher nicht die Möglichkeit, regulierend in den Prozess der Selbstverwaltung des Gesundheitssystems einzugreifen.

Die Studie zur Etablierung einer kreiseigenen Gesundheitsgesellschaft müsste unter diesen Rahmenbedingungen erstellt werden und diese bei einer möglichen Umsetzung mit berücksichtigen.

Erläuterungen:

Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen.

Die beantragte Erstellung der Studie soll u.a. Bedingungen, Kosten, Verhandlungspartner sowie Vergleichsmodelle betrachten und mögliche Auswirkungen von Krankenhausschließungen auf den Rhein-Sieg-Kreis ermitteln.

Außerdem soll die Fragestellung der Übernahme von Krankenhäusern sowie der Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren durch die kreiseigene Gesundheitsgesellschaft geprüft werden.

Um Beratung wird gebeten.

Im Auftrag

(Dezernent Schmitz)

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 08.03.2021